

Verbändestellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine REACH-Beschränkung für Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe PFHxA vom 22. Juni 2023

31. August 2023

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 124 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 29 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetzer. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs einer REACH-Beschränkung für Undecafluorhexansäure (PFHxA), ihre Salze und PFHxA-verwandte Stoffe und der Vorlage des Textes beim REACH-Ausschuss am 22. Juni 2023¹ möchten wir (t+m und die unterzeichnenden Mitgliedsverbände) Stellung nehmen.

Einführung

Die unterzeichnenden Verbände begleiten das Gesetzgebungsverfahren zur Beschränkung von PFHxA von Beginn an intensiv. Wir haben in unseren zahlreichen Stellungnahmen auf die große Bedeutung dieses Beschränkungsverfahrens für unsere Branche hingewiesen und begründet dargelegt, dass insbesondere für Anwendungen im Bereich Technischer Textilien nach der Definition der Messe Frankfurt (Referenziert im EESC Dokument CCMI/105 – Technische Textilien²) notwendige Ausnahmen von der Beschränkung erforderlich sind, da PFHxA derzeit in wichtigen Anwendungsbereichen der Ausrüstung bestimmter Textilien nicht ersetzbar ist.

¹ Meeting des REACH Komitees (21./22. Juni 2023) - [Register zum Ausschussverfahren \(europa.eu\)](#)

² [Technical textiles | European Economic and Social Committee \(europa.eu\)](#)

Welche Anwendungen im Bereich der Technischen Textilien nach den Befassungen von RAC und SEAC nicht mehr möglich sein würden, haben wir exemplarisch zuletzt in unserem Flyer „5 vor 12“ auf den Punkt gebracht (siehe Anlage). Dieser enthält auch einen Vorschlag für eine pragmatische und lösungsorientierte Regelung zur Beschränkung von PFHxA (auch im Kontext der parallellaufenden PFAS-Beschränkung). Konkret beinhaltet der Vorschlag die Ausnahme von Technischen Textilien in der Definition der Messe Frankfurt², insofern diese aufgrund technischer Anforderungen (z. B. aus Normen und Lieferbedingungen heraus) die Anforderung der Ölnote 3 erfüllen müssen. Parallel verpflichten sich die Unternehmen für ein Monitoring und eine Kennzeichnung der Technischen Textilien.

Mit dem im Juni 2023 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission zur Beschränkung von PFHxA beabsichtigt die EU-Kommission ein Verbot des Einsatzes von PFHxA in einer Konzentration von 25 ppb oder mehr für die Summe von PFHxA und seinen Salzen oder 1 000 ppb für die verwandten Substanzen

- nach **2 Jahren** (24 Monate nach Inkrafttreten) für **Textilien, Leder, Pelze und Häute in Bekleidung und entsprechende Accessoires sowie Schuhen für die Öffentlichkeit**,
- nach **3 Jahren** (36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung) **für alle anderen Verwendungen von Textilien**, die für die Öffentlichkeit in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Dieser Vorschlag könnte aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ein gangbarer Weg sein. Um dies jedoch abschließend beurteilen zu können ist in erster Linie zu klären, was die EU-Kommission unter dem Begriff „für die Öffentlichkeit“ versteht und zum zweiten muss sichergestellt sein, dass auch Ausnahmen für diese Zielgruppe möglich sein müssen, wenn der Einsatz Technischer Textilien unabdingbar für die Funktionalität und die Sicherheit der Nutzer ist und zur Erfüllung technischer Standards zwingend erforderlich ist.

Zu begrüßen wäre dieser Ansatz folglich, insofern das Gewollte der EU-Kommission eine Unterscheidung in Bekleidung für den Konsumgüterbereich und industrielle oder sonstige Sonderanwendungen von Fluorchemikalien im Bereich der Textilien etc. trifft. Kurz: Eine Ausrüstung von Regenjacken mit PFHxA wäre zukünftig nicht mehr zulässig. Anwendungen im Bereich des Arbeitsschutzes, bei der Feuerwehr sowie bei militärischen Anwendungen wären jedoch nicht mit einem Verbot belegt.

Dieser Ansatz wäre seitens der unterzeichnenden Verbände durchaus mitzutragen, bliebe nicht die Schwierigkeit der Abgrenzung, die mit der Definition des Anwendungsbereiches „für die Öffentlichkeit“ in Verbindung mit „alle anderen Anwendungen von Textilien“ steht. Insofern das Gewollte des Gesetzgebers dahingehend auszulegen ist, dass alle Anwendungen, bei denen „die Allgemeinheit“ theoretisch in Kontakt mit fluorcarbonhaltigen



Produkten kommen kann, auch verboten werden würden, bliebe es bei einem Verbot der in unserem Flyer „5 vor 12“ genannten wichtigen Anwendungsbereiche für technische Textilien. Sobald Textilien zwar für einen technischen Einsatz konzipiert sind, aber von „der Öffentlichkeit“ benutzt werden (können), wären sie beschränkt.

Beispiele:

- Ein PKW mit C6-ausgerüsteten Textilbauteilen (z. B. C6-ölabweisende Motorinnenraumdämmung, textile Druckausgleichsmembran für Steuerungselektronik mit C6-ölabweisender Ausrüstung oder das Cabrioüberdeck) könnte dann für den „Bürger“ verboten sein?
- Der gleiche PKW als Betriebswagen zugelassen, liegt im Graubereich bzw. wäre erlaubt?
- Der gleiche PKW, der im Fuhrpark der Polizei, Bundeswehr, Grenzschutz etc. zugelassen ist, wäre erlaubt?
- Ein mit Fluorcarbonen behandelter Beinschutz, der beim Umgang mit handgeführten Kettensägen verwendet wird und bei dem vermieden werden muss, dass auslaufendes Öl die Schutzfunktion nicht beeinträchtigt, wäre ggf. für professionelle Waldarbeiter noch verkehrsfähig, nicht jedoch für Verbraucher, die entsprechende Schutzkleidung für diese Tätigkeiten in Fachgeschäften erwerben müssten.
- Die gleiche Schnittschutzhose wird auch von freiwilligen Helfern des THW und der freiwilligen Feuerwehr getragen. Die Helferinnen und Helfer arbeiten ehrenamtlich, fallen diese unter den Begriff „breite Öffentlichkeit“ und dürften dementsprechend ihre Tätigkeiten nicht mehr mit dieser Bekleidung ausführen?

Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgeber diese Fälle nicht im Fokus hat, daher ist es wichtig, dass Gewollte klarzustellen. Wir betonen die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Durchsetzung dieser Beschränkung, um sicherzustellen, dass Produkte, die in die EU gelangen, diese neuen Vorschriften auch erfüllen.



Wir bitten den Gesetzgeber Rechtsklarheit in Bezug auf die Begrifflichkeit „Öffentlichkeit“ und notwendige Ausnahmen für Technische Textilien zu gewähren, wenn diese zur Sicherheit und technischen Funktionalität der Verbraucher zwingend notwendig sind.

Eine Klarstellung, zum Beispiel in Form eines Erwägungsgrundes, muss dringend sicherstellen, dass die Regeln rund um diese Beschränkung für Hersteller, Marken, Vollzugsbehörden und auch Verbraucher rechtssicher und eindeutig sind. Situationen müssen zwingend vermieden werden, in denen ein bestimmtes Produkt aus Sicherheitsgründen hergestellt wird, aber technisch gesehen von einem Verbraucher gekauft werden könnte bzw. auch von Angehörigen freiwilliger Sicherheits- und Hilfsorganisationen genutzt werden müssen.

Der von uns in unseren Flyer „5 vor 12“ eingebrachte Vorschlag könnte aus unserer Sicht ein gangbarer Weg sein, das Gewollte umzusetzen. Wir bitten diesen in diesem Zusammenhang nochmal zu prüfen und stehen für Erläuterungen gern zur Verfügung. Sollte unserem Vorschlag nicht entsprochen werden, so sollte der im Juni 2023 vorgelegte Vorschlag der EU-Kommission durch eine Klarstellung im Rechtstext, mindestens jedoch über einen Erwägungsgrund, ergänzt werden mit einer rechtssicheren Auslegung, was unter „Textilien für die Öffentlichkeit“ verstanden wird.

Vorschlag für eine Ergänzung des Rechtstextes (mindestens Berücksichtigung über einen Erwägungsgrund)

Zur Klarstellung des Gewollten bitten wir um Aufnahme der folgenden Punkte vorzugsweise im Rechtstext, mindestens jedoch in den Erwägungsgründen:

- „Die Beschränkung betrifft Textilien, die für die private Verwendung bestimmt sind. Dies ist der Fall, wenn sie für die Verwendung durch den Verbraucher i. S. d. Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie EU 2019/771 bestimmt sind. Verbraucher ist danach jede natürliche Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Textilien nutzt. Die Beschränkung entfällt aber, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch mit Beschränkungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Funktionalität des Textilerzeugnisses hat und somit die Sicherheit und Gesundheit des Verbrauchers oder sonstiger Personen gefährdet ist.“



- „Der Begriff ‚Abgabe an die Öffentlichkeit‘ bezieht sich nur auf Gegenstände und Gemische, die für den privaten Gebrauch von Verbrauchern bestimmt sind, mit Ausnahme von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und Technischen Textilien, für die aufgrund technischer und sicherheitstechnischer Standards ein notwendiger Grenzwert gemäß DIN EN ISO 14419/Ölnote 3 einzuhalten ist.“

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen wichtigen und konstruktiven Beitrag für das weitere Gesetzgebungsverfahren zu leisten und stehen Ihnen jederzeit für Rückfragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Anlage: Flyer 5 vor 12

Dr.-Ing. Antje Eichler
+49 30 726220-30
aeichler@textil-mode.de

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.
Reinhardtstr. 14 – 16
10117 Berlin
www.textil-mode.de